

Veranstaltungsordnung

Schlesischer Christkindelmarkt zu Görlitz 2023

§ 1 Zweck

Diese Veranstaltungsordnung dient der förderlichen, ordentlichen, reibungslosen, störungsfreien, sozial- und umweltverträglichen Durchführung des Schlesischen Christkindelmarktes zu Görlitz.

§ 2 Ort und Zeit

Der Schlesische Christkindelmarkt zu Görlitz findet vom 1. bis 17. Dezember 2023 statt.

Die Marktzeiten sind Mo - Do: 14.00 - 20.00 Uhr, Fr: 14.00 - 21.00 Uhr, Sa: 11.00 - 21.00 Uhr und So: 11.00 - 20.00 Uhr. Das Marktgebiet beinhaltet den Obermarkt (Parkdreieck-Ost), die Brüderstraße und den gesamten Untermarkt.

§ 3 Verbote

Das Mitführen von Glasflaschen, Dosen, Pyrotechnik und Waffen auf dem Veranstaltungsgelände ist untersagt. Das Tragen verfassungsfeindlicher Kleidung und Symbole ist untersagt.

§ 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Es gilt das Jugendschutzgesetz in der aktuellen Fassung.

§ 5 Anordnungen

Den Anordnungen der Marktleitung, des Sicherheitspersonals und der Behörden ist Folge zu leisten.

§ 6 Leinen- und Maulkorbpflicht (PolVOGR)

Hunde müssen im Innen- und Altstadtbereich sowie bei größeren Menschenansammlungen an der Leine geführt werden und zusätzlich einen Maulkorb tragen.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit (PolVOGR)

Es ist untersagt, auf öffentlichen Flächen seine Notdurft zu verrichten.

Es ist die aktuell geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zu beachten.

§ 8 Straßenmusik

Das Ausüben von Straßenmusik/-kunst ist während der Dauer des Schlesischen Christkindelmarktes auf dem Marktgebiet (siehe §2) nicht gestattet.

§ 9 Datenschutzhinweis

Während der Veranstaltung werden Bild- und Tonaufnahmen gefertigt. Die Bildaufnahmen werden einzelne oder Gruppen von Teilnehmern zeigen, die nicht im Mittelpunkt des Bildes stehen. Die Aufnahmen werden zur Information der Öffentlichkeit publiziert. Jede teilnehmende Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen, die ihre Person betreffen, Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist der vor Ort Bild- oder Tonaufnahmen fertigenden Person mitzuteilen.